



# TARAF0

VERÄNDERUNG  
MITEINANDER  
GESTALTEN

**Dokumentation** GREMIENTAG | 24.06.2023



## Inhalt

Begrüßung	Seite 3
<b>1. Bisherige Entscheidungen zu Kurialen und synodalen Beratungs- und Entscheidungsprozessen im Transformationsprozess</b>	Seite 4
<b>2. Gremien auf Diözesanebene (TP 1 und TP 2)</b>	Seite 5
Diözesanversammlung	Seite 5
Diözesansynodalrat	Seite 8
Rat der Seelsorger:innen	Seite 14
Diözesankirchensteuerrat	Seite 16
Diskussion in Tischgruppen	Seite 16
Dialog und Voten im Plenum	Seite 17
<b>3. Statement I-MHG</b>	Seite 27
<b>4. Abschluss und Ausblick</b>	Seite 27
Anlagen	Seite 28

## Protokoll zum 4. Gremientag im Zuge des Transformationsprogramms am 24.06.2024 in der Stadthalle Hofheim

### Begrüßung (Bischof Dr. Georg Bätzing)

Bischof Dr. Georg Bätzing begrüßt die Anwesenden und betont die Bedeutung der Beratung über die künftigen kurialen und synodalen Beratungsprozesse im Bistum Limburg. Hierfür seien insbesondere auch die Arbeiten im Forum I des Synodalen Wegs der Kirche in Deutschland richtungsweisend. Die aktuelle Phase im Transformationsprozess sei von hoher Bedeutung. Es gehe darum, eine Perspektive für die nächsten 10 Jahre unter den Bedingungen drastisch schwindender Ressourcen zu finden. Der Prozess der Kirchenentwicklung sei weiterhin grundlegend für alle anderen Prozesse. Die Leitfrage dürfe niemals sein: „Was wird aus uns?“, sondern müsse vielmehr lauten: „Für wen sind wir da?“ Er plädiert für eine offene und ehrliche Diskussionskultur, um zum bestmöglichen Ergebnis zu kommen.

### Geistlicher Impuls (Sandra Anker)

Den Geistlichen Impuls zu Beginn des Gremientages gestaltet Sandra Anker zum Tagesevangelium Lk 1, 57 – 66.80.

### Begrüßung und Einstieg (Michael Thurn, Tabea Radgen)

Tabea Radgen und Michael Thurn heißen die Anwesenden im Namen der Steuerungsgruppe willkommen. Die Mischung der Tischgruppen soll zu regen Diskussionen einladen.

### Ziel des Gremientages ist es ...

- sich einen Überblick zu verschaffen über die Arbeitsergebnisse der Teilprojekte und diese zu beraten,
- Voten abzugeben zu den Aufgaben der Gremien, zu den Aufgaben der Vorstände sowie zur Mandatierung und Zusammensetzung der Gremien auf regionaler und diözesaner Ebene, die im Anschluss in den Beratungsgremien entschieden werden müssen,
- eine Arbeitsgrundlage für die nachfolgende Erarbeitung der Rechtstexte zu schaffen.

Die Moderatorinnen Jutta Fechtig-Weinert und Jutta Tacke stellen die Tagesordnung und die Arbeitsregeln vor.

## Bisherige Entscheidungen zu Kurialen und synodalen Beratungs- und Entscheidungsprozessen (KusBEP) im Transformationsprozess (Dorothee Heinrichs)

### **Bisherige Entscheidungen Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse im Transformationsprozess**

Dorothee Heinrichs stellt die bisherigen kurialen und synodalen Beratungs- und Entscheidungsprozesse vor, die als Basis für den Auftrag in Phase 3 dienen.

- **Beschluss Gremientag 2 am 25. Juni 2022:**

Die künftige Synodalität greift die bewährte synodale Grundverfasstheit des Bistums auf, es soll weiterhin synodale Beratung auf allen Ebenen des Bistums geben.

- **Subteam KusBEP Phase 2 – Ergebnispapier**

- (1) Beschlussvorlagen zu Funktion und Aufgaben von Diözesanversammlung, Diözesansynodalrat, Rat der Seelsorger:innen, Regionalsynodalrat
- (2) Überlegungen und Vorschläge zur Mandatierung der Gremien

- **Gremientag 3 am 29. Oktober 2022, anschließende Gremienbefassung**

Grundsatzentscheidungen zu (1); Plenarkonferenz, Priesterrat und DSR haben alle Voten des Gremientages bestätigt und die Weiterarbeit durch das Diözesansynodalamt beauftragt.

- **I-MHG**

Offene I-MHG Aufträge (Gewaltenunterscheidung, Integration PR, stärkere Beteiligung von Frauen an Entscheidungen im Bistum, Transparenz) gehen auf das Projekt KusBEP Phase 3 über.

- **Grundsatzentscheidungen KusBEP Phase 2**

- regelmäßige – etwa zehnjährliche – Durchführung eines **Visionsprozesses** für das Bistum mit relevanter Einbindung von Diözesanversammlung und Diözesansynodalrat
- Organisationsmodell einer **strategiegeleiteten Organisation** für das Bistum Limburg (s. Leitlinien Trafo) mit Verortung der abschließenden Beratung für Bistumsstrategien beim DSR
- verbindliche **Mitwirkung des DSR an der Schwerpunktsetzung im Haushalt** (Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen)
- Einrichtung von **„Foren“** zur Ergänzung der Arbeitsformen und Ausgestaltung von Partizipation
- **Einrichtung eines Rates der Seelsorger:innen**, innerhalb dessen der Priesterrat seine Aufgaben gemäß CIC wahrnimmt (Adaption Auftrag MHG-Folgeprojekt)
- Einrichtung eines **Regionalsynodalrats** auf Ebene der neuen Region mit der **Option einer Regionalversammlung**



### **Ziel des Projektes KusBEP Trafo Phase 3 ist, ...**

dass die einschlägigen Ordnungen und ggf. weiteren Rahmensetzungen für die kurialen und synodalen Gremien so gefasst sind, dass die Gremien der 15. Amtszeit ihre Arbeit im Sinne der in Phase 1 und 2 des Transformationsprozesses erarbeiteten Ziele aufnehmen können.

### **Folgende Teilziele sind vereinbart:**

- Die kurialen und synodalen Beratungs- und Entscheidungsprozesse sind auf Basis der Grundsatzentscheidungen aus Phase 2 des Transformationsprozesses in den einschlägigen Rechtsordnungen verankert.
- Die Fortschreibung der Synodalordnung wendet die Leitlinien an.
- Das Prinzip der Gewaltenteilung ist bestmöglich realisiert.
- Die Rechte der synodalen Gremien sind im Rahmen des geltenden Kirchenrechts verankert.
- Die Beratungs- und Entscheidungsprozesse sind auf breite Partizipation angelegt, indem Partizipation über die verfassten Gremien hinaus gedacht wird.
- Entscheidungsprozesse sind transparent nachvollziehbar.
- Partizipation ist effizient gestaltet.

Schwerpunkt des Gremientags IV ist die Beratung über die Vorschläge der Teilprojekte „Aufgaben der Gremien“ (Teilprojekt 1) und „Mandatierung und Zusammensetzung“ (Teilprojekt 2). Neben diesen arbeitet das Teilprojekt 3 am Thema „Partizipation über die verfassten Gremien hinaus“ und Teilprojekt 4 wird bis zum Herbst die Rechtstexte erstellen.

## **Gremien auf Diözesanebene (TP 1 und TP2)**

(Michael Thurn, Prof. Dr. Harald Schwalbe, Prof. Dr. Hildegard Wustmans)

Michael Thurn (TP 1), Prof. Dr. Harald Schwalbe und Prof. Dr. Hildegard Wustmans (TP 2) stellen die Arbeitsergebnisse der Teilprojekte 1 und 2 für die Gremien der Diözesanebene (Diözesanversammlung, Diözesansynodalrat und Rat der Seelsorger:innen) vor.

## **Diözesanversammlung**

### **Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten der Diözesanversammlung**

Die Diözesanversammlung tagt öffentlich. Einladungen und Protokolle sind ebenfalls öffentlich zugänglich.

### **Die Aufgaben der Diözesanversammlung:**

- (1) Initiierung des diözesanen Leitbildprozesses (~ 10 Jahre)
- (2) Mitwirkung an der übergreifenden und langfristigen Vision für das Bistum Limburg, Reflektion der Vision und der bisher eingeleiteten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Trends, gesellschaftlichen Entwicklungen, Erwartungen im Bistum;
- (3) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben beobachten, diskutieren und dazu Stellung nehmen;
- (4) Anregungen für das Wirken der Katholik:innen in der Diözese und in der Gesellschaft geben;

- (5) Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat geben;
- (6) In jeder Sitzung Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums, bei dem auch über den Umsetzungsstand der Beschlüsse informiert wird;
- (7) die Jahresberichte des Diözesansynodalrates und des Bistumsteams zu diskutieren und dazu Stellung nehmen;
- (8) Berufung einer geschäftsführenden Person auf Vorschlag der Bischöflichen Beauftragten zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit.
- (9) Einrichtung von „Foren“ zur vertieften Bearbeitung von Themen der DV und zur Vorbereitung von Beschlüssen der DV.
- (10) Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene vertreten.
- (11) Die DV gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind unterschiedliche Modi zur demokratischen Beschlussfassung vorzusehen.

### **Vorschlag Zusammensetzung der Diözesanversammlung**

„Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholiken des Bistums Limburg. Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien.“

### **Zusammensetzung**

- Die fünf Regionalsynodalräte wählen jeweils sechs Vertreter:innen in die Diözesanversammlung.
- Die 30 von den Regionalsynodalräten gewählten Mitglieder der Diözesanversammlung wählen 15 Mitglieder zu.
- Vorschlagsrecht für die Zuwahl haben RSR, PGR, GR GKaM, Verbände, Einrichtungen, aber auch einzelne Katholiken. Wählbar sind Katholik:innen aus der Diözese ab 18 Jahre. 5 Zuwahlplätze sind für GKaM, drei Zuwahlplätze sind für Verbandsmitglieder vorzusehen. Es muss eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigt werden.

### **Vorschlag Doppelspitze Präsident:in der Diözesanversammlung**

Mit Blick auf Empfehlungen des MHG-Folgeprojekts sollte auch für die Diözesanversammlung eine gewählte Doppelspitze installiert werden.

### **Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums der Diözesanversammlung**

- § 71 SynO kann hinsichtlich der Aufgaben des Präsidiums übernommen werden.
  - (3) Das Präsidium ist der Diözesanversammlung verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
  - (4) Das Präsidium kann zwischen den Sitzungen in dringenden Fällen Aufgaben der Diözesanversammlung wahrnehmen, muss ihr aber darüber Bericht erstatten.
- Er wird dahingehend ergänzt, dass den Mitgliedern der DV das Protokoll der Präsidiumssitzungen zugeht.



### **Vorschlag Zusammensetzung des Präsidiums der Diözesanversammlung**

- Das Präsidium besteht aus
  - a) der Doppelspitze Präsident:in DV
  - b) zwei Vizepräsident:innen
  - c) sechs weiteren Mitgliedern.
- Der:die Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich und der:die Geschäftsführer:in nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit Mitspracherecht teil.
- Die ins ZdK gewählten Mitglieder können mit Mitspracherecht an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

### **Leitfrage Perspektivenvielfalt**

Wie kann eine möglichst perspektivenreiche Arbeit innerhalb der Gremien zustande kommen?

### **Grundentscheidungen:**

- (1) wenige amtliche Mitglieder
- (2) nur wenige Perspektiven werden vorgegeben: Katholik:innen anderer Muttersprache, Seelsorger:innen, „Einrichtungen“
- (3) Wahlen in weitere Gremien in der 2. Sitzung eines Gremiums
- (4) Vorstandswahlen in der 2. Sitzung
- (5) Wahlversammlungen mit Blick auf die Gesamtzusammensetzung
- (6) weit gefasstes Vorschlagsrecht
- (7) Zuwahl

### **Vorschlag Wahl Präsident:in, Präsidium, weiterführende Wahlen in der DV**

Der Gremientag befürwortet den Vorschlag, die Wahlen

- des:der Präsident:in DV
- des Präsidiums DV
- ins ZdK
- in den DSR

in der 2. Sitzung der Diözesanversammlung durchzuführen.

Das Vorschlagsrecht für die Zuwahl in die DV und die Wahl in den DSR soll weit gefasst werden.



## Diözesansynodalrat

### Vorschlag Beschlussfassung des Diözesansynodalrats

1. In entsprechender Anwendung der Vorschrift des c. 127 § 2 n.2. des Kirchlichen Gesetzbuches wird der Bischof den Beschlüssen des Diözesansynodalrates folgen, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.
2. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrats zu, ist dieser rechtswirksam.
3. Stimmt der Bischof einem Beschluss des DSR nicht zu, wird er dies begründen.
- 4.1 Auf Wunsch der Mehrheit des DSR erfolgt eine neue gemeinsame Beratung. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der DSR einen erneuten Beschluss fassen.  
*oder*
- 4.2 Auf Wunsch der Mehrheit des DSR erfolgt eine neue gemeinsame Beratung. Mit der Mehrheit der Stimmen kann der DSR einen erneuten Beschluss fassen.
5. Stimmt der Bischof diesem Beschluss erneut nicht zu, hat er dafür schwerwiegende Gründe vorbringen.
6. Die Mehrheit des DSR kann in diesem Fall ein Verfahren zur Konsensfindung eröffnen. Die Bedingungen des Verfahrens werden zu Beginn der Amtszeit von beiden Seiten verbindlich vereinbart. Sie können neu verhandelt werden, wenn beide Seiten dies wünschen. Ziel des Konsensverfahrens ist eine Beschlussformulierung, mit der sowohl die Mehrheit des DSR als auch der Bischof einverstanden sind. Stimmt der Bischof diesem Beschluss zu, ist er rechtswirksam.

### Vorschlag Umgang mit Beschlüssen des DSR: Rechenschaft und Wirkung

- (1) In jeder Sitzung des DSR berichtet der:die Bischöfliche Beauftragte:r darüber, welche Beschlüsse seit der letzten Sitzung umgesetzt wurden.
- (2) Der Stand der Umsetzung der Beschlüsse wird fortlaufend öffentlich dokumentiert (Ampelsystem mit kurzen Erläuterungen).
- (3) Jährlicher Rechenschaftsbericht: Einmal im Jahr berichtet der Bischof zum Stand der Umsetzung aller Beschlüsse, die seit dem letzten Rechenschaftsbericht getroffen wurden.
- (4) In diesem Zusammenhang entfällt Satz zwei in §76 (3) SynO: Der Vorstand wacht über die Durchführung der Beschlüsse. §76 (4) wird dahingehend verkürzt: „Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat und legt die Tagesordnung fest.“

Die vorgeschlagenen Regelungen (1) und (3) sind analog auf die Ebenen der Region und der Kirchengemeinde zu übertragen.

### Vorschlag Haushalt im Diözesansynodalrat

- (1) Es wird eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat (DKStR) in Kraft gesetzt, die folgende Regelungen enthält:
  - Dem DSR wird der Haushaltsplan vorgelegt.



- Der DSR stellt per Beschluss fest, dass die von ihm beschlossenen „pastoralen Grundsätze“ darin umgesetzt wurden.
  - Nur auf Grundlage dieses Beschlusses kann der DKStR den Haushalt final beschließen.
  - Der DSR hat jederzeit die Möglichkeit, sich vom DKStR über dessen Arbeit informieren zu lassen.
- (2) Maßnahmen von überregionaler pastoraler Bedeutung werden vor der Freigabe der Mittel durch die Finanzgremien im DSR beschlossen. Der DSR muss vorab über die wirtschaftlichen Konsequenzen der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.
  - (3) Der Bischof legt dem DSR jährlich im Rahmen seines Rechenschaftsberichts einen Bericht zur Finanzsituation und zum Jahresabschluss vor.
  - (4) Zur Vorbereitung des Beschlusses zum Haushaltsplan *kann der DSR zu Beginn der Amtszeit einen Haushaltsausschuss einsetzen/setzt der DSR zu Beginn der Amtszeit einen Haushaltsausschuss ein*, der sich aus DSR-Mitgliedern zusammensetzt.
  - (5) Am Beginn jeder Amtszeit erfolgt ein Schulungsangebot für die Mitglieder des DSR zu Grundlagen der Arbeit des DKStR durch den Bereich Ressourcen und Infrastruktur, um es den DSR-Mitgliedern zu erleichtern, ihre Rechte verantwortet wahrzunehmen.

Die vorgeschlagene Regelung zur Zustimmungspflicht zum Haushalt ist analog auf die Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in den Kirchengemeinden zu übertragen.

#### **Vorschlag Öffentlichkeit der Sitzungen des Diözesansynodalrats**

- (1) Die Sitzungen des DSR sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden.
- (2) Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen. Der DSR beschließt die nichtöffentliche Beratung eines Tagesordnungspunktes (statt wie bisher bei den PGRs: kann nichtöffentliche Sitzung beschließen).
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung wird rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Das beschlossene Protokoll liegt spätestens 14 Tage nach der Sitzung öffentlich vor. Es ist ein Verfahren zu entwickeln, das eine Beschlussfassung des Protokolls in diesem Zeitraum ermöglicht.

#### **Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten des Diözesansynodalrats**

Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates beraten und entscheiden gemeinsam über die folgenden Angelegenheiten:

- (1) Entscheidungen über das Leitbild des Bistums und die Bistumsstrategien
- (2) Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz

- (3) Verbindliche Aufgaben gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von DSR und DKStR
- (4) Entscheidungen über überregionale pastorale Projekte hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Konsequenzen
- (5) Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen
- (6) Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum
- (7) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen
- (8) Verabschiedung von Gesetzes- und sonstigen Normsetzungsvorhaben
- (9) Entscheidungen über Änderungen des Bistums-Statuts
- (10) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Bischofs
- (11) Regelmäßige Entgegennahme des Berichts der Bischöflichen Beauftragten zum Stand der Umsetzung der Beschlüsse
- (12) Beschluss des Pastoralstellenplans
- (13) Mitwirkung bei Personalentscheidungen Leitungspersonal (Berufungsordnung Bereichsleitungen)
- (14) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts
- (15) Benennung von Vertreter:innen in andere Gremien, darunter Benennung von Beisitzer:innen für die Wahlprüfungskammer und für die Kommission § 80 Abs. 9 SynO
- (16) Einrichtung von „Foren“
- (17) Der DSR gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind unterschiedliche Modi zur demokratischen Beschlussfassung vorzusehen (Analogie zur GO Bistumsteam).
- (18) Berufung einer geschäftsführenden Person auf Vorschlag des Bischofs zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit.

### **Mandatierung und Zusammensetzung**

#### **Leitfrage Motivation Ehrenamtlicher**

Wie kann das Mandat in einem synodalen Gremium im Bistum Limburg so ausgestaltet werden, dass Ehrenamtliche sich für eine solche Aufgabe bereit erklären?

#### **Grundentscheidungen:**

- Verkleinerung der Gremien, um intensives Arbeiten unter Beteiligung aller Mitglieder zu gewährleisten
- häufigere Gremientermine, die die adäquate Befassung mit vielschichtiger Materie ermöglichen



- Wahrnehmung des Mandats im „Tandem“, d.h. die gleichberechtigte Wahrnehmung eines Mandats durch zwei Gewählte nach Absprache

### **Vorschlag Zusammensetzung Diözesansynodalrat – Vorschlag 1**

In diesem Vorschlag hat der DSR maximal 19 stimmberechtigte Mitglieder, dazu kommen 17 weitere Tandem-Mitglieder.

Die Mehrheit der Mitglieder wird in zwei Wahlversammlungen gewählt:

- Zunächst wählt die DV ihre Doppelspitze und 5 Tandems.
- Nach Abschluss aller weiteren Wahlen wählen die auf unterschiedlichen Wegen mandatierten DSR-Mitglieder bis zu 6 weitere Tandems mit dem Ziel, fehlende Perspektiven für die Beratung im DSR zu ergänzen.
- 4 Tandems werden in dezentralen Wahlen von den Katholik:innen anderer Muttersprache, dem Rat der Seelsorger:innen und den Einrichtungen gewählt.

### **Amt**

- Bischof als amtlicher Dialogpartner
- Bischöfliche:r Beauftragte:r für den synodalen Bereich
- Generalvikar und Bischöflich:r Beauftragte:r (Tandem)

### **Mandat**

- Doppelspitze Präsident:in (Tandem)
- 5 von der DV gewählte Tandems, die nicht Mitglieder der DV sein müssen
- 1 vom permanenten Ausschuss Katholik:innen anderer Muttersprache aus seiner Mitte gewähltes Tandem
- 2 vom Rat der Seelsorger:innen aus seiner Mitte gewählte Tandems
- 1 von den Vertreter:innen der Einrichtungen in den RSRs gewähltes Tandem
- Zuwahl: bis zu 6 Tandems
  - Vorschlagsrecht: Mandatsträger:innen des DSR. Die Zuwahl erfolgt in der zweiten Sitzung des DSR und soll die Perspektiven-vielfalt im DSR ergänzen. Wählbar sind alle Katholik:innen aus dem Bistum ab 18. Wahlberechtigt sind die Mandatsträger:innen. Es muss eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigt werden.



## **Vorschlag Zusammensetzung Diözesansynodalrat – Vorschlag 2**

Bei diesem Modell hat der DSR 20 stimmberechtigte Mitglieder, dazu kommen 18 weitere Tandem-Mitglieder.

- 9 Tandems und damit die Mehrheit der gewählten Mitglieder werden durch dezentrale Wahlen von den Regionalsynodalräten, den Katholik:innen anderer Muttersprache, dem Rat der Seelsorger:innen und den Einrichtungen entsendet.
- Die DV mandatiert neben der Doppelspitze 4 Tandems.
- Nach Abschluss aller weiterer Wahlen wählen die auf unterschiedlichen Wegen mandatierten DSR-Mitglieder 3 weitere Tandems mit dem Ziel, fehlende Perspektiven für die Beratung im DSR zu ergänzen.

### **Amt**

- Bischof als amtlicher Dialogpartner
- Bischöfliche:r Beauftragte:r für den synodalen Bereich
- Generalvikar und Bischöfliche:r Beauftragte:r (Tandem)

### **Mandat**

- Doppelspitze Präsident:in (Tandem)
- 4 von der DV gewählte Tandems, die nicht Mitglieder der DV sein müssen
- 1 vom permanenten Ausschuss GKaM aus seiner Mitte gewähltes Tandem
- 2 vom Rat der Seelsorger:innen aus seiner Mitte gewählte Tandems
- 1 von den Vertreter:innen der Einrichtungen in den RSR gewähltes Tandem
- 5 von den RSR gewählte Tandems
- Zuwahl: 3 Tandems
  - Vorschlagsrecht: DSR, RSR, .... Die Zuwahl erfolgt in der zweiten Sitzung des DSR und soll die Perspektivenvielfalt im DSR ergänzen. Wählbar sind alle Katholik:innen aus dem Bistum ab 18. Wahlrecht haben die Mandatsträger:innen. Es muss eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigt werden.

## **Vorschlag Aufgaben und Zusammensetzung Vorstand des Diözesansynodalrats**

### **Aufgaben:**

- § 76 SynO kann hinsichtlich der Aufgaben (Abs. 3 – 5) grundsätzlich übernommen werden.
- In Abs. (3) entfällt Satz 2, da eigene Formen des Beschluss-Monitorings eingeführt werden.  
(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Diözesansynodalrates vor. Er wacht über die Durchführung der Beschlüsse des Diözesansynodalrates.



- Abs. (4) wird analog zu den Hauptausschüssen um die Foren ergänzt.

(4) Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe direkt im Diözesansynodalrat oder zuvor in einem oder mehreren *Hauptausschüssen* (Ausschüssen/Foren/...) oder im Bischöflichen Ordinariat behandelt werden muss. Eingaben eines *Hauptausschusses*, die noch nicht entscheidungsreif sind, können vom Vorstand zur weiteren Bearbeitung zurückverwiesen werden.

- Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugeleitet wird.

### **Sprecher:in des DSR und Zusammensetzung Vorstand:**

Der Bischof steht dem DSR vor. Der DSR wählt eines der gewählten Mitglieder als Sprecher:in. Beide gehören neben dem:der Bischöflichen Beauftragten, einem Mitglied des Doppelspitze DV und zwei gewählten DSR-Mitgliedern dem Vorstand an.

### **Vorschlag Diözesansynodalrat –Arbeitsweise**

#### **Gastrecht in den Sitzungen des DSR**

- alle Mitglieder des Bistumsteams
- die Vorsitzenden der permanenten Ausschüsse

#### **Arbeitsweise**

- DSR-Vorstand trifft sich monatlich und übernimmt Entscheidungen bei Eilbedürftigkeit. Es wird eine Erhöhung der Häufigkeit der DSR-Sitzungen angestrebt.
- Die GO sieht verschiedene Arbeitsformen als Regelformate vor (z.B. 1. und 2. Lesung). Die GO sieht neben dem Mehrheitsbeschluss verschiedene Formate der Beschlussfassung vor.
- Die Geschäftsführung gewährleistet den Sitzungsbetrieb und unterstützt Sprecher:in und Vorstand in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### **Vorschlag Diözesansynodalrat – Foren und Ausschüsse**

Die Arbeit des DSR wird in wesentlicher Weise ergänzt durch den Einbezug von thematisch interessierten Personen in

- **permanente Ausschüsse:** Der DSR kann permanente Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er benennt und beauftragt. Verpflichtend einzurichten ist ein Ausschuss GKaM, ein Ausschuss Recht und ein Ausschuss Haushalt.
- **zeitlich befristete Foren:** Der DSR kann (neben der DV und dem Bistumsteam) zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe beantragen. Auftrag und Besetzung werden final im DSR beraten und entschieden.



## Rat der Seelsorger:innen

### Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates der Seelsorger:innen

Bevor der DSR entscheidet, hat der Rat der Seelsorger:innen ein Recht auf Anhörung insbesondere hinsichtlich

- (1) Entscheidungen über Bistumsstrategien
- (2) Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz
- (3) Entscheidungen über überregionale pastorale Projekte hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Konsequenzen
- (4) Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen
- (5) Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum
- (6) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen
- (7) Verabschiedung von Gesetzes- und sonstigen Normsetzungsvorhaben
- (8) Entscheidungen über Änderungen des Bistums-Statuts
- (9) Pastoralstellenplan
- (10) Mitwirkung bei Personalentscheidungen Leitungspersonal (Berufungsordnung Bereichsleitungen)
- (11) die Seelsorger:innen betreffenden dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten
- (12) grundsätzlichen Fragen hinsichtlich des Personaleinsatzes, der Personalentwicklung sowie der Aus- und Fortbildung.

Darüber hinaus hat der RdS folgende Aufgaben:

- (13) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts
- (14) Entgegennahme eines regelmäßigen Berichts zur Finanzsituation
- (15) Der RdS kann Anträge an den DSR stellen
- (16) Berufung einer geschäftsführenden Person auf Vorschlag des Bischofs zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit

### Vorschlag Wahrnehmung der Aufgaben des Priesterrates

Der Priesterrat nimmt seine ihm vom Kirchenrecht zugewiesene Rolle im Rahmen der Sitzungen des Rates der Seelsorger:innen wahr. Bei Themen, bei denen ihm ein Beispruchsrecht zukommt, wird durch eine doppelte Abstimmung das Votum des Priesterrates gesondert dokumentiert. Dem Priesterrat kommt ein Anhörungsrecht zu bei



- (1) der Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien
- (2) Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker
- (3) Neubau und Entwidmung von Kirchen
- (4) Festlegung diözesaner Abgaben
- (5) Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
- (6) Verfahren für die Bestellung eines Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts
- (7) der Berufung eines neuen Regens für das Bischöfliche Priesterseminar (Vorschlagsrecht)

### **Vorschlag Einberufung**

- Der Bischof kann zu Fragen, die ausschließlich die Priester und Diakone betreffen, den Priesterrat eigens einberufen. Der Bischof kann zu Fragen, die ausschließlich Pastoral- und Gemeindereferent:innen betreffen, diese Mitglieder des RdS eigens einberufen.
- Hinsichtlich der Öffentlichkeit wird § 86 SynO analog übernommen: Die Sitzungen des RdS sind für alle von ihm Vertretenen öffentlich, sofern der Rat nicht im Einzelfall anders beschließt. Das Protokoll geht ebenfalls diesem Personenkreis zu.

### **Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten Vorstand des Rates der Seelsorger:innen**

§ 84 (1) und (5) SynO kann hinsichtlich der Aufgaben eines Vorstandes des Rates der Seelsorger:innen übernommen werden.

- (1) Der Priesterrat bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Dieser ist dem Priesterrat verantwortlich für eine sachgemäße Abwicklung der Geschäfte.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse.

### **Wahlen zum Rat der Seelsorger:innen**

Die Wahl der Mitglieder des Rates der Seelsorger:innen erfolgt in getrennten Wahlen durch die Berufsgruppen der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent:innen.

Die Berufsgruppen sind gebeten, einen abgestimmten Vorschlag zur Zusammensetzung vorzulegen.



## Diözesankirchensteuerrat

### Denkanstoß Zusammensetzung Diözesankirchensteuerrat

Teilprojekt 2 schlägt vor, die bisherige Logik der Zusammensetzung aus mehrheitlich mandatierten Mitgliedern, zugewählten Mitgliedern und amtlichen Mitgliedern beizubehalten.

Jedoch schlägt das Teilprojekt eine Reduzierung der Anzahl der amtlichen Mitglieder vor.

Die Aufgabenaufteilung bei der Erstellung und Verabschiedung des Haushalts sieht vor, dass inhaltliche Entscheidungen im Bistumsteam und im DSR beraten werden. Das stellt die Mitgliedschaft der Bereichsleitungen Pastoral und Bildung sowie Personal in Frage.

Wenn die Zahl der amtlichen Mitglieder reduziert wird, kann auch die Zahl der gewählten Mitglieder entsprechend reduziert werden.

## Diskussion in Tischgruppen

Die Tischgruppen diskutieren anhand von Leitfragen die Vorschläge der Teilprojekte in ihren Tischgruppen:

- Bewertung mit den Leitlinien: Unterstützen die Vorschläge die Umsetzung der Leitlinien?
- Zukunftsfähigkeit: Passt das zu den Entwicklungen in Kirche, die zu erwarten sind? (Aus der Zukunft heraus gedacht?)
- Mehrwert: Was wird besser?
- Passung zu den bisherigen Entscheidungen
- Sind die Aufgaben der Gremien kongruent beschreiben?
- Sind die anstehenden Entscheidungen verortet?
- Sind Beispruchsrechte und Rechenschafts- bzw. Berichtspflichten so verortet, dass Macht kontrolliert ausgeübt wird und die für komplexe Entscheidungen notwendige Perspektivenvielfalt grundgelegt ist?

Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Tischgruppen können darüber hinaus auch Themen identifizieren, an denen weitergearbeitet werden soll (s. Stellwand-Fotoprotokoll – Anlage Nr. 1).

## Dialog und Voten im Plenum

### 1. Votum DV – Votum Aufgaben und Zuständigkeiten

#### Beschlussvorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten der Diözesanversammlung

Keine Diskussionsbeiträge oder Alternativvorschläge.

#### Votum:

Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten auf Basis der vorgeschlagenen Liste von Zuständigkeiten und Aufgaben der Diözesanversammlung.

Votum: Zustimmung		
Ja	Nein	Enthaltung
63	0	1

### 2. DV – Votum Zusammensetzung

#### Beschlussvorschlag Zusammensetzung der Diözesanversammlung

#### Aus der Diskussion:

Jörg Ehlig plädiert für einen Alternativvorschlag zur geschlechtergerechten Verteilung (s. Alternativvorschlag 1). Johannes zu Eltz plädiert für eine grundsätzliche Offenheit der zu beschließenden Strukturen, um gegenwärtigen und künftigen Dynamiken gerecht zu werden.

#### Votum:

Der Gremientag befürwortet die vorgeschlagene Zusammensetzung der Diözesanversammlung des Bistums Limburg.

- Die fünf RSR wählen jeweils sechs Vertreter:innen in die Diözesanversammlung.
- Die 30 von den RSR gewählten Mitglieder der Diözesanversammlung wählen 15 Mitglieder zu.
- Vorschlagsrecht für die Zuwahl haben RSR, PGR, GR GKaM, Verbände, Einrichtungen, aber auch einzelne Katholik:innen. Wählbar sind Katholik:innen aus der Diözese ab 18 Jahre. 5 Zuwahlplätze sind für GKaM, 3 Zuwahlplätze sind für Verbandsmitglieder vorzusehen. Es muss eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigt werden.

Votum: Ablehnung		
Ja	Nein	Enthaltung
0	64	-

- 1. Alternativvorschlag:** Es soll eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigt werden (Korridor 60%/40%).

Votum: Ablehnung 1. Alternativvorschlag		
Ja	Nein	Enthaltung
Minderheit	Mehrheit	2

**2. Alternativvorschlag:** Höchstens 60% der DV dürfen M/W/D sein.

Votum: Zustimmung 2. Alternativvorschlag		
Ja	Nein	Enthaltung
37	15	7

**Alternativvorschlag:** Ergänzung Vorschlagsrecht Ordensrat

Votum: Zustimmung Vorschlagsrecht Ordensrat		
Ja	Nein	Enthaltung
62	-	-

**3. DV – Votum Doppelspitze Präsident:in**

**Beschlussvorschlag Doppelspitze Präsident:in DV**

**Votum:**

Der Gremientag befürwortet die Einrichtung einer gewählten Doppelspitze Präsident:in der Diözesanversammlung.

Votum: Zustimmung		
Ja	Nein	Enthaltung
61	-	3

**4. DV – Votum Aufgaben und Zusammensetzung Präsidium**

**Beschlussvorschlag Aufgaben und Zusammensetzung Präsidium der Diözesanversammlung**

**Votum:**

Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten auf Basis der vorgeschlagenen Umschreibung der Aufgaben des Präsidiums der Diözesanversammlung.

- Das Präsidium ist der Diözesanversammlung verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- Das Präsidium kann zwischen den Sitzungen in dringenden Fällen Aufgaben der Diözesanversammlung wahrnehmen, muss ihr aber darüber Bericht erstatten.
- Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern der Diözesanversammlung zugeht.
- Das Präsidium besteht aus
  - a) der Doppelspitze Präsident:in DV
  - b) zwei Vizepräsident:innen
  - c) sechs weiteren Mitgliedern.



- Der:die Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich und der:die Geschäftsführer:in nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit Mitspracherecht teil.
- Die ins ZdK gewählten Mitglieder können mit Mitspracherecht an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

Votum: Zustimmung		
Ja	Nein	Enthaltung
49	11	5

**Alternativvorschlag** (Hr. Feldmar): Das Präsidium setzt sich zusammen aus a) der Doppelspitze Präsident:in; b) zwei Vizepräsident:innen; c) vier weiteren Mitgliedern ; d) 3 ZdK Mitglieder. Alle haben Stimmrecht.

**Diskussion:** Es bestehe kein Sachzusammenhang zwischen ZdK-Mandat und Bistumsstruktur, es wird für Beibehaltung der bestehenden Regelung plädiert. Ein ZdK-Mitglied betont, dass die Teilnahme ohne Stimmrecht in der Vergangenheit entlastend gewesen sei.

Votum: Keine Abstimmung, da ursprüngliches Votum angenommen		
Ja	Nein	Enthaltung

## 5. DV – Votum Mandatierung Präsident:in, Präsidium, weiterführende Wahlen

### Beschlussvorschlag Wahl Präsident:in, Präsidium, weiterführende Wahlen in der DV

**Aus der Diskussion:**

Es wird angemerkt, dass bei den Voten die jeweiligen Zeitläufe der Gremien zu beachten sind.

**Votum:**

Der Gremientag befürwortet den Vorschlag, die Wahlen

- des:der Präsident:in DV
- des Präsidiums DV
- ins ZdK
- in den DSR

in der 2. Sitzung der Diözesanversammlung durchzuführen.

Das Vorschlagsrecht für die Zuwahl in die DV und die Wahl in den DSR soll weit gefasst werden.

Votum: Zustimmung		
Ja	Nein	Enthaltung
61	1	1



## 6. DSR – Votum Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag Beschlussfassung des Diözesansynodalrats

#### Aus der Diskussion:

Es wird diskutiert, ob und inwiefern das Verfahren der Selbstbindung des Bischofs widersprüchlich ist. Nach Abstimmung wird angemerkt, dass das Attribut „schwerwiegend“ inhaltlich nicht bestimmt und insofern weich sei. Dieser Punkt kann angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Abstimmung zu den „Themen, an denen weitergearbeitet werden muss“, gezählt werden.

#### Votum:

Der Gremientag befürwortet den Vorschlag zur Beschlussfassung des DSR einschließlich der Vereinbarung eines Einigungsverfahrens im Falle eines Dissenses zwischen DSR und Bischof.

1. I.d.R. wird der Bischof einem Beschluss des DSR folgen.
2. Mit Zustimmung des Bischofs wird ein Beschluss gültig.
3. Nichtzustimmung ist begründungspflichtig.
4. Ein erneuter Beschluss des DSR braucht 2/3 oder einfache Mehrheit (s.u.).
5. Erneute Ablehnung des Beschlusses durch den Bischof braucht schwerwiegende Gründe.
6. Ein zuvor vereinbartes Verfahren zur Konsensfindung ist möglich.

Votum: Zustimmung		
Ja	Nein	Enthaltung
61	2	1

#### Alternativabstimmung zu Punkt 4

**Aus der Diskussion:** Teilprojekt 2 plädiert dafür, den Vorschlag der 2/3-Mehrheit anzunehmen, da dieser Vorschlag dem Vorschlag beim Synodalen Weg entspricht. Es wird angemerkt, dass dieser Vorschlag zur Beschlussfassung beim Synodalen Weg von einigen Bischöfen abgelehnt worden sei; gerade deshalb habe die Entscheidung im Bistum Limburg Signalwirkung und könne andere Bistümer zur Umsetzung ermutigen. Bischof Dr. Bätzing signalisiert, dass er in der Sache beide Alternativen für akzeptabel halte. Es wird diskutiert, ob der erste oder zweite Alternativvorschlag in Bezug auf den Umgang mit der Macht des Bischofs wünschenswerter sei. Es wird erläutert, dass Alternative 4.2. (einfache Mehrheit der Stimmen) weiter gehe, weil damit leichter Mehrheiten gegen das Votum des Bischofs gefunden werden könnten. Die 2/3-Mehrheit signalisiere demgegenüber deutlicher, dass es hier um eine nur im Notfall anzuwendende Regelung gehe, die greife, wenn alle Bemühungen um Konsensfindung im Rahmen der Beratungen gescheitert seien. Es wird unterstrichen, dass es bei den Alternativen nur um die Entscheidung über die erneute Beschlussfassung, nicht aber um die Entscheidung in der Sachfrage gehe.

#### Votum:

- I. Der Gremientag spricht sich für Variante 4.1 zur erneuten Beschlussfassung nach Ablehnung des ersten Beschlusses durch den Bischof aus. (Auf Wunsch der Mehrheit des DSR erfolgt eine neue gemeinsame Beratung. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der DSR einen erneuten Beschluss fassen.)

- II. Der Gremientag spricht sich für Variante 4.2. zur erneuten Beschlussfassung nach Ablehnung des ersten Beschlusses durch den Bischof aus. (Auf Wunsch der Mehrheit des DSR erfolgt eine neue gemeinsame Beratung. Mit der Mehrheit der Stimmen kann der DSR einen erneuten Beschluss fassen.)

Votum: Zustimmung zur Variante 4.1		
Variante 4.1	Variante 4.2	Enthaltung
38	29	-

## 7. DSR – Votum Rechenschaft und Wirkung

### Beschlussvorschlag Umgang mit Beschlüssen des DSR: Rechenschaft und Wirkung

#### Votum:

Der Gremientag befürwortet den Vorschlag, dass die Beschlusskontrolle im DSR durch regelmäßige Berichte zur Umsetzung der Beschlüsse mit Monitoringverfahren sowie einem jährlichen Bericht des Bischofs über die Umsetzung aller Beschlüsse des DSR seit dem letzten Bericht erfolgt.

Votum: Zustimmung		
Ja	Nein	Enthaltung
55	0	4

## 8. DSR – Votum Haushalt im DSR

### Beschlussvorschlag Haushalt im Diözesansynodalrat

Der Gremientag befürwortet die Vorschläge, die Beispruchsrechte des DSR in Bezug auf die Erstellung des Haushalts für das Bistum Limburg durch die beschriebenen Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat, eine Anpassung der Haushaltsordnung für das Bistum Limburg sowie eine entsprechend ergänzte Beschreibung der Aufgaben des DSR in der Synodalordnung verankern.

Der Gremientag spricht sich für die verpflichtende Einrichtung eines permanenten Ausschusses Haushalt zur Vorbereitung der Beschlussfassung zu Haushaltsfragen im DSR aus.

#### Alternativvorschlag:

Absatz (1) des Vorschlags TP 1 wird verändert wie folgt:

#### Vorschlag TP 1:

- (1) Es wird eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat (DKStR) in Kraft gesetzt, die folgende Regelungen enthält:
- Dem DSR wird der Haushaltsplan vorgelegt.
  - Der DSR stellt per Beschluss fest, dass die von ihm beschlossenen „pastoralen Grundsätze“ darin umgesetzt wurden.

- Nur auf Grundlage dieses Beschlusses kann der DKStR den Haushalt final beschließen.
- Der DSR hat jederzeit die Möglichkeit, sich vom DKStR über dessen Arbeit informieren zu lassen.

(2) Maßnahmen von überregionaler Bedeutung...

*Alternativvorschlag:*

(1) Hinsichtlich des Haushaltsplans wird folgende Regelung in die Verordnung aufgenommen:

- Dem Diözesansynodalrat wird der Haushalt vorgelegt
- Der Diözesansynodalrat nimmt den Haushaltsplan unter Berücksichtigung der pastoralen Grundsätze zustimmend zur Kenntnis. Zur Vorbereitung kann der Diözesansynodalrat zu Beginn der Amtszeit einen Haushaltsausschuss einsetzen, der sich aus Diözesansynodalrat-Mitgliedern zusammensetzt.

(2) Maßnahmen von überregionaler Bedeutung...

Votum: Zustimmung Vorschlag TP 1		
Vorschlag TP 1	Alternativvorschlag	Enthaltung
49	11	-

**Alternativvorschlag 1:**

**Aus der Diskussion:**

Der Alternativvorschlag zielt auf die Vermeidung von Compliance-Problemen durch eine bessere Abgrenzung der Zuständigkeiten von DSR und DKStR, weil letzterer von ersterem mehrheitlich gewählt werde. Demgegenüber wird eingewendet, dass die Rechte des DSR im Vorschlag von TP 1 bereits sehr maßvoll formuliert seien, jedoch auf Basis der Entscheidungen aus Phase 2 ein wirksames Mitwirkungsrecht des DSR an den inhaltlichen Haushaltsentscheidungen intendiert sei. Weiterhin wird befürchtet, dass es bei der vorgeschlagenen Konditionierung der Weiterarbeit des DKStR zu einer Blockade zwischen DSR und DKStR kommen könne und schlimmstenfalls kein Haushalt zustande käme. Beide Gremien dürften sich nicht gegenüber stehen; vielmehr sei der DKStR ein Organ des DSR. Es wird festgestellt, dass mit der Neuregelung ein Verfahren zur Vermeidung eines Nothaushalts implementiert werden müsste.

Eine Alternativabstimmung über die Frage, ob der DSR einen permanenten Ausschuss Haushalt optional oder verpflichtende einrichten soll, entfällt, da der Vorschlag der optionalen Einrichtung zurückgezogen wird.

Votum: Keine Abstimmung, da Alternativvorschlag 1 zurückgezogen wurde		
Ja	Nein	Enthaltung
	-	-





**Alternativvorschlag 2:**

Streichung „Nur auf Grundlage dieses Beschlusses kann der DKStR den Haushalt final beschließen.“ Zusätzlich: Es braucht ein Gremium, welches die Zusammenarbeit zwischen DSR und Bistumsteam regelt, da das Bistumsteam die Aufgabe hat, die Grundsätze des DSR in Strategien umzusetzen.

Votum: Der Gremientag lehnt die Zulassung zur Abstimmung mehrheitlich ab		
Ja	Nein	Enthaltung

**9. DSR – Votum Öffentlichkeit der Sitzungen**

**Beschlussvorschlag Öffentlichkeit des Sitzungen des Diözesansynodalrats**

Der Gremientag befürwortet die Vorschläge zur Öffentlichkeit der Sitzungen des DSR:

- (1) Die Sitzungen des DSR sind öffentlich, soweit nicht Personal-angelegenheiten beraten werden.
- (2) Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungs-punkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen. Der DSR beschließt die nichtöffentliche Beratung eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung wird rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Das beschlossene Protokoll liegt spätestens 14 Tage nach der Sitzung öffentlich vor. Es ist ein Verfahren zu entwickeln, das eine Beschlussfassung des Protokolls in diesem Zeitraum ermöglicht.

**Alternativvorschlag 1:**

Die Absätze (1) und (2) sind zu ersetzen durch (1) In jeder Sitzung gibt es einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil nach Maßgabe des Vorstands.

**Alternativvorschlag 2:**

Absatz (4) neu: Nach jeder Sitzung gibt es eine öffentliche Verlautbarung über die Inhalte.

**Diskussion:** Es wird zu bedenken gegeben, dass sich die Beratung im DSR durch Öffentlichkeit der Sitzungen verändern würde. So wären beispielsweise Berichte des Bischofs aus anderen nicht öffentlichen Kontexten dann nicht mehr möglich. Andererseits wird dafür plädiert, dass die Öffentlichkeit und die Transparenz wichtige Elemente für die Arbeit des DSR und Teil der Leitlinien Trafo seien.

Es wird in drei Schritten abgestimmt.

Votum: Zustimmung zu Abs. 1 und 2 der Ursprungsvorlage		
Abs. (1) und (2) der Ursprungsvorlage	Alternativvorschlag 1	Enthaltung
39	16	3

Votum: Ablehnung zum Absatz 4 der Ursprungsvorlage		
Abs. (4) der Ursprungsvorlage	Alternativvorschlag 2	Enthaltung
24	34	2

**Gesamtbeschluss inkl. Punkt 3 (mit Abs. (4) neu)**

Votum: Zustimmung Gesamtbeschluss inkl. Punkt 3 und neu Abs. 4		
Ja	Nein	Enthaltung
56	0	3

## 10.DSR – Votum Aufgaben und Zuständigkeiten

### Beschlussvorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten des Diözesansynodalrats

Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten auf Basis der vorgeschlagenen Liste von Zuständigkeiten und Aufgaben des Diözesansynodalrats.

Votum: Zustimmung		
Ja	Nein	Enthaltung
64	0	0

## 11.DSR – Votum Mandat als Tandem

### Beschlussvorschlag Mandate im DSR als Tandem

#### Aus der Diskussion:

Es wird angemerkt, dass die Tandemregelung zu Diskontinuität führen könne, weil die Konstellation des DSR dann von Sitzung zu Sitzung verschieden wäre. Auf die Frage, ob man sich als Tandem zur Wahl stellen müsse, antwortet Prof. Dr. Harald Schwalbe, dass die Tandems aus Praktikabilitätsgründen möglicherweise erst nach der Wahl gebildet würden. Auf die Frage, inwiefern sich eine Stellvertretung von der Wahrnehmung des Mandats im Tandem unterscheide, erläutert Prof. Dr. Hildegard Wustmans, dass Ziel der Tandemregelung gegenüber der Stellvertretung sei, zwei Menschen auf Augenhöhe zu mandatieren, die miteinander aushandeln sollten, wie sie das Mandat wahrnehmen. Vorteil der Tandems sei die Erhöhung der Partizipationsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Erhaltung der Arbeitsfähigkeit.

Der Antrag zur Geschäftsordnung, nicht abzustimmen, wird abgelehnt.

Der Antrag zur Geschäftsordnung auf sofortige Abstimmung wird abgelehnt.

#### Votum:

Der Gremientag befürwortet den Vorschlag, dass gewählte Mandatsträger:innen im Diözesansynodalrat ihr Mandat als gleichberechtigtes Tandem mit einer Stimme und gegenseitigem Vertretungsrecht nach Absprache wahrnehmen.

Votum: Vertagung der Abstimmung bis konkretere Vorschläge vorliegen (s. Alternativvorschlag 2)		
Ja	Nein	Enthaltung

1. **Alternativvorschlag:** Der Gremientag befürwortet den Vorschlag, dass möglichst viele gewählte Mandatsträger:innen...

Votum: Abstimmung entfällt		
Ja	Nein	Enthaltung

2. **Alternativvorschlag (Trendabstimmung):** Der Gremientag empfiehlt, über die Mandatierung von gleichberechtigten Tandems in den unterschiedlichen Gremien konkreter nachzudenken.

Trendabstimmung: Zustimmung zum Nachdenken		
Ja	Nein	Enthaltung
44	nicht erhoben	nicht erhoben

## 12. DSR – Votum Zusammensetzung

### Beschlussvorschlag Zusammensetzung Diözesansynodalrat

#### Aus der Diskussion:

Es wird bemängelt, dass möglicherweise durch die RSR imperative Mandatsstrukturen entstehen könnten. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Mandate des RSR im DSR seien in ihrer Ausübung ebenso frei wie alle anderen.

#### Alternativabstimmung:

Es wird vereinbart, dass zunächst die Alternativen zur Wahl gestellt werden und dann über die Ergänzungen befunden wird.

#### Alternativabstimmung - Vorschlag 1

Der Gremientag befürwortet die folgende Zusammensetzung des DSR:

- Bischof, Bischöfliche:r Beauftragte:r, GV/BB
- Doppelspitze Präsident:in DV
- DV wählt 5 Tandems.
- Rat der Seelsorger:innen wählt 2 Tandems
- Katholik:innen anderer Muttersprache wählen 1 Tandem
- Einrichtungen wählen 1 Tandem
- Zuwahl: Frühestens in der 2. Sitzung wählen die Mandatsträger:innen im DSR bis zu 6 weitere Tandems. Ziel der Zuwahl: Ergänzung fehlender Perspektiven

Der DSR hat maximal 19 stimmberechtigte Mitglieder, dazu kommen maximal 17 weitere Tandem-Mitglieder. 4 Tandems werden in dezentralen Wahlen gewählt.

#### Alternativabstimmung - Vorschlag 2

Der Gremientag befürwortet die folgende Zusammen-setzung des DSR:

- Bischof, Bischöfliche:r Beauftragte:r, GV/BB

- Doppelspitze Präsident:in DV
- DV wählt 4 Tandems.
- RSR wählen 5 Tandems (je 1)
- Rat der Seelsorger:innen wählt 2 Tandems
- Katholik:innen anderer Muttersprache wählen 1 Tandem
- Einrichtungen wählen 1 Tandem
- Zuwahl: Frühestens in der 2. Sitzung wählen die Mandatsträger:innen im DSR 3 weitere Tandems. Ziel der Zuwahl: Ergänzung fehlender Perspektiven

Der DSR hat 20 stimmberechtigte Mitglieder, dazu kommen 18 weitere Tandem-Mitglieder. 9 Tandems werden in dezentralen Wahlen gewählt.

Votum: Zustimmung Alternativvorschlag 2		
Vorschlag 1	Vorschlag 2	Enthaltung
8	41	2

**Ergänzung Ordensrat (Schwester Lydia):** Der Ordensrat sollte die Möglichkeit erhalten, Vorschläge zur Zuwahl zu machen.

Votum: Zustimmung		
Ja	Nein	Enthaltung
49	1	2

**Ergänzung zu Vorschlag 1:** Eine Zuwahl: Vorschlagsberechtigt werden RSR, DSR und DV

Votum: Entfällt, da Vorschlag 2 angenommen		
Ja	Nein	Enthaltung

**Ergänzung zu beiden Vorschlägen:** Kein Stimmrecht für Generalvikar und Bischöfliche:n Bevollmächtigte:n

Es wird angemerkt, dass der Bischof ebenso wie der Generalvikar und die Bischöfliche Beauftragte von ihrem Stimmrecht im DSR üblicherweise keinen Gebrauch machen.

Votum: Abgelehnt		
Ja	Nein	Enthaltung
18	28	5

## Statement I-MHG

DDr. Caspar Söling berichtet von den Implementierungsaufträgen aus dem MHG-Folgeprojekt, die in die 2. Phase des Transformationsprozesses mitgenommen wurden. So seien etwa die Transparenz, die Gewaltenteilung, die Machtkontrolle und die Gleichberechtigung vorangetrieben worden. Allein die Frage der Glaubenskommission sei bisher noch nicht adressiert worden. Prof. Dr. Valentin habe als Gutachter attestiert, dass das klare Bemühen um Verbesserung erkennbar sei. Gleichzeitig habe er die „einseitig pfarrliche Unwucht im System“ kritisiert.

## Abschluss und Ausblick

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit bittet die Moderation die Steuerungsgruppe um die Festlegung des weiteren Vorgehens:

- Insbesondere die Regionen sollen die nicht behandelten Punkte bis zum Sommer beraten.
- Nach der Sommerpause sollen die Ergebnisse der Konsultation in digitalen Foren im Zeitraum vom 04.-11. September 2023 vorgestellt und diskutiert werden.

Prof. Dr. Wustmans bittet um Verständnis, dass für einzelne Punkte keine Zeit mehr geblieben sei; eine kurzfristige Befassung mit einzelnen Voten sei willkürlich.

Dr. Oswald Bellinger bittet darum, in den künftigen Debatten auch die Pfarreebene stärker einzubeziehen, da auf dieser Ebene Seelsorge stattfindet. Michael Thurn dankt für diese Anmerkung und betont, dass man sich in dieser Phase auf die regionale und diözesane Ebene begrenze; die Debatten aber gleichwohl Auswirkungen auf die Pfarreebene hätten.

## Abschluss

Das Moderationsteam ermutigt die Anwesenden, offene Fragen und Themen auf die entsprechende Stellwand (s. Fotoprotokoll Anlage Nr. 1) zu schreiben.

Abschließend werden die Anwesenden per Mentimeter zum Feedback zur Veranstaltung eingeladen. Gefragt wird unter anderem nach der Zufriedenheit, der Qualität der Zusammenarbeit, (s. Mentimeter-Protokoll, Anlage Nr. 2).

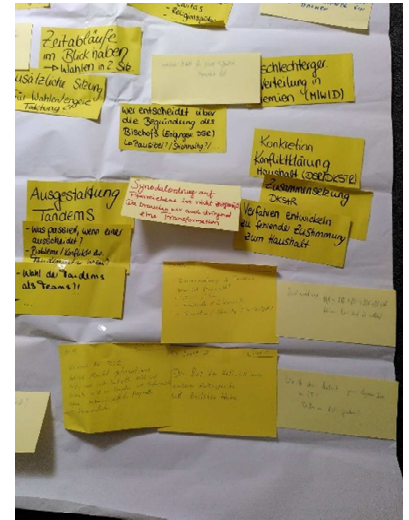
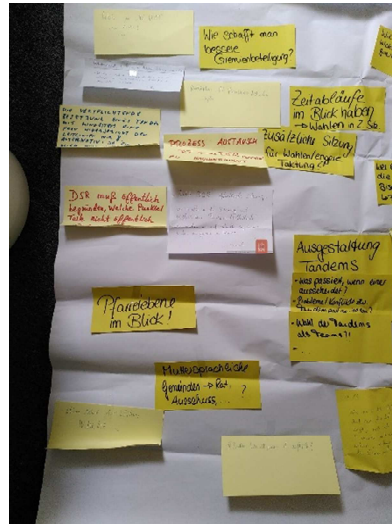
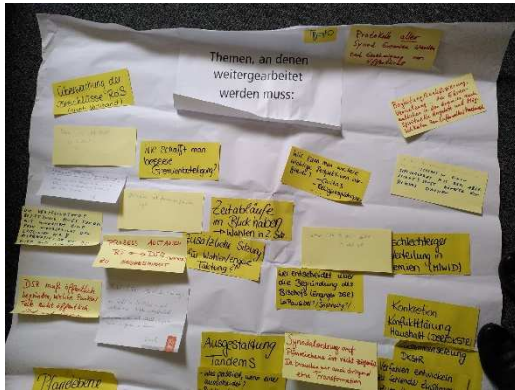
Jutta Fechtig-Weinert und Jutta Tacke bedanken sich für das Mitdenken.

Dorothee Heinrichs bedankt sich beim Moderationsteam für deren außerordentliches Engagement.

Weiter dankt sie Nadine Bahr für die technische Unterstützung, Johannes Ludwig für die Protokollierung, Evelyn Arthen für die Gesamtorganisation und Waltraud Nett und Mariele Haselsteiner für die organisatorische Unterstützung des Gremientages.

## Anlagen

### Anlage Nr. 1 – Fotoprotokoll



Themen, an denen weitergearbeitet werden muss:

#### Haushalt im DSR

- Rückkopplung HA Finanzen <-> Bistumsteam regeln
- Prozessaustausch Bistumsteam <-> DSR, Wichtig zu Haushaltsinhalt
- Konkretion, Konfliktklärung Haushalt (DSR/DKSTR)
- Zusammensetzung DKSTR
- Verfahren entwickeln zu fehlender Zustimmung zum Haushalt

#### Öffentlichkeit der DSR-Sitzungen

- Protokolle aller Synodalen Gremien werden nach Genehmigung veröffentlicht
- Veränderungsvorschlag, zur Erhöhung der Akzeptanz Seelsorger:innen Rat: Ich schlage vor, auch den Teilgruppen der Priester und der Seelsorger:innen ein Initiativrecht zum Einberufen von eigenen Sitzungen zuzuweisen (Bischof Dr. Georg Bätzing)
- Realistische Modelle für (Nicht-)öffentliche Sitzung DSR
- DSR muss öffentlich begründen, welche Punkte/Teile nicht öffentlich sind und warum
- Zu Punkt DSR öffentliche Sitzung: es muss in der Sitzung noch möglich sein Punkte „nicht öffentlich“ zu machen um auf aktuelle Gegebenheiten reagieren zu können (Kexel)

#### Tandem

- Die verpflichtende Besetzung eines Tandems mit Mindestens einer Frau widerspricht den Leitlinien Nr. 8 – Alternativ: je ein Mitglied muss m/w/d sein
- @Tandem: Was ist wenn einer aufhört
- Zu 11/12: Zusammensetzung der Tandems: Wer hat Stimmrecht? Mann/Frau – Hauptamtlich/Ehrenamtlich – Konservative/Reformiker (im Streitfall) (Tisch 1)
- Ausgestaltung Tandems: Was passiert, wenn einer ausscheidet? Probleme/Konflikte zwischen Tandempartner:innen; Wahl des Tandems als Team?

### **Zusammensetzung**

- Zu 12: Wie wird im DSR Amt und Mandat getrennt, weil künftig noch mehr Hauptamtliche dabei sind. Einerseits will man Kompetenz und Professionalität einleiten, andererseits sinkt der Prozentsatz der Ehrenamtlichen. (Tisch 1)
- Durchwahlwege: PGR -> RSR -> DV -> DSR -> DKSTR klären. Wer darf wählen?
- Geschlechtergerechte Verteilung in Gremien (m/w/d)

### **Rat der Seelsorger:innen**

- Überwachung der Beschlüsse RDS (nicht Vorstand)
- Ist die völlige Einbindung des Priesterrates in einem Seelsorgerat mit Rom abgestimmt? Sonst könnte ein Rekurs drohen

### **Katholik:innen anderer Muttersprache**

- Zu 12: Der Rat der Katholiken anderer Muttersprache soll bestehen bleiben (Tisch 1)
- Details zum „HA GKaM“ – Wer ist drin?
- Muttersprachliche Gemeinde – Rat, Ausschuss,...?

### **Konstituierungen**

- Zeitabläufe im Blick haben -> Wahlen in 2. Sitzung
- Zusätzliche Sitzung für Wahlen/engere Taktung?!
- Klärung Abstand erster zur zweiter Sitzung (DV,DSR, RSR,...)

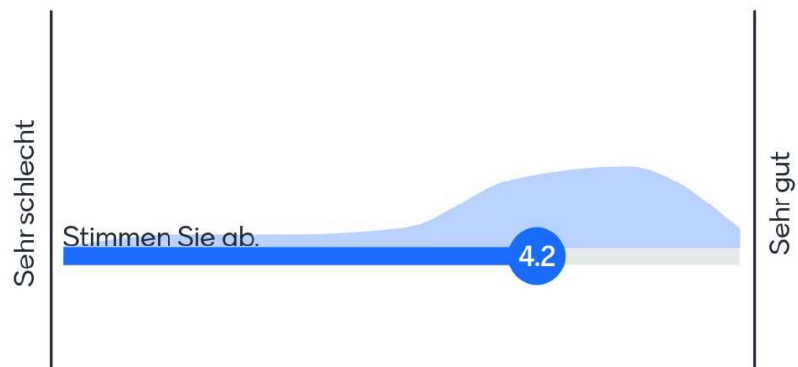
### **Diverses**

- Begleitung, Qualifizierung, Vernetzung ... der Ehrenamtlichen in den Gremien auch spirituelle Angebote und Möglichkeiten zum (informellen) Austausch
- Wie kann man weitere wichtige Perspektiven integrieren (Caritas, Religionspädagogen,...)
- Wie schafft man bessere Gremienbeteiligung?
- Wer entscheidet über die Begründung des Bischofs (Einigungsv. DSR) – Plausibel? Stichhaltig? ...
- Pfarreebene im Blick
- Synodalordnung auf Pfarreebene ist nicht zeitgemäß. Da brauchen wir auch dringend Transformation
- Wer ist das Pendant zum Regionenteam im Bistumsteam? Treffen von RSR-Sprechern?

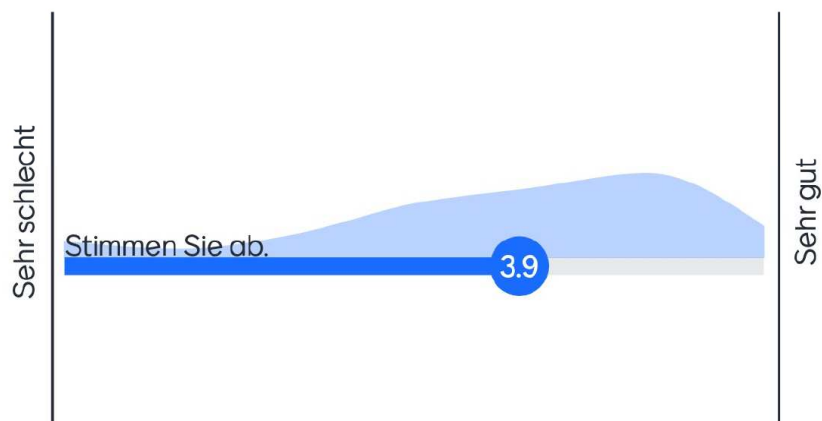


Anlage Nr. 2 - Mentimeter

## Wie zufrieden sind Sie mit den Voten des heutigen Tages?



## Wie haben Sie die Zusammenarbeit erlebt?





Welches Wort beschreibt für Sie den heutigen Tag? 43 Answers

Kompliziert	Unvollendet	Anstrengend
Wild	Zuhören	Anstrengung im Prozess
Ermüdend	Zu viele wiederholende beiträge	Vorangekommen
Ermutigend	Komplex	Karl, meine Trobbe
langsam ernährt sich ...	herausfordernd	Zeitenwende 2.0
Anstrengend	Stimmungslage	Menge
Kooperation	Bestand wahren, nichts neues	Komplex
Anstrengend	Anstrengend	Komplex
Abstimmungsschwierigkeiten	Umständlich	konstruktiv
Anstrengend	Hoffnungsvoll	Wenig konstruktiv;
Geschäftsodnungsbwächtigungsherau sforderung	Hat nicht gut funktioniert	Durcheinander
Redezeitbegrenzung fehlte	Konstruktiv	Konfus
Interessant und produktiv	Probdomo	Zu viel Themen in zu kurzer zeit
Synodal anstrengend	Gut dabei zu sein	Danke an Steuerungsgruppe und Moderation
Mitleid für die Moderation		